

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 23/11 BH

L 10 R 2257/08 (LSG Baden-Württemberg)
S 11 R 2757/06 (SG Reutlingen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2011 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Kaltenstein und die Richterin Dr. Oppermann beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Juni 2011 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 9.6.2011 hat das Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint. Das LSG hat festgestellt, dass der Kläger weder voll noch teilweise erwerbsgemindert sei, noch die Voraussetzungen einer teilweisen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit erfülle (§ 43 Abs 1 und 2, § 240 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch). Unter Berücksichtigung seiner gesundheitlichen Einschränkungen könne er Tätigkeiten in seinem ursprünglichen Berufsbereich des Netzwerktechnikers bzw IT-Systemtechnikers noch mindestens sechs Stunden täglich ausüben. Auch könne er die zur Erreichung eines Arbeitsplatzes üblichen Wegstrecken zu Fuß noch zurücklegen. Dies folge insbesondere aus dem bereits vom Sozialgericht (SG) eingeholten Gutachten des Facharztes für Neurologie vom 3.9.2007, der Stellungnahme des berufskundlichen Beraters der Beklagten, Herrn, vom 29.1.2008, der vom Senat ergänzend eingeholten Auskunft der Firma vom 1.8.2008 und der Aussage des als sachverständigen Zeugen gehörten Facharztes für Innere Medizin vom 12.11.2010.
- 2 Zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 21.6.2011 beim Bundessozialgericht (BSG) Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt und den Antrag mit Schriftsatz vom 15.8.2011 weiter begründet.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Gegen das Urteil des LSG steht dem Kläger als Rechtsmittel zum BSG lediglich die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (Nichtzulassungsbeschwerde) gemäß §§ 160, 160a SGG zur Verfügung. Dies bedeutet, dass vor dem BSG nicht der gesamte Prozessstoff wieder aufgerollt werden kann. Vielmehr ist gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3).



- 5 Ein derartiger Zulassungsgrund ist im Fall des Klägers nicht ersichtlich. Dies gilt zunächst für die Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache oder der Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung (*aaO Nr 1 und 2*). Denn das LSG hat sich ersichtlich an den gesetzlichen Regelungen orientiert sowie die hierzu ergangene Rechtsprechung des BSG zu der Zumutbarkeit einer Verweisungstätigkeit und der Wegefähigkeit beachtet.
- 6 Aber auch ein im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde rügbarer Verfahrensmangel (*aaO Nr 3*) kann nicht festgestellt werden. Das LSG hat sämtliche vom Kläger im Verfahren vorgelegten medizinischen und berufskundlichen Unterlagen verwertet und darüber hinaus noch selbst berufskundliche Ermittlungen (insbesondere durch die Einholung von Auskünften von früheren Arbeitgebern, ua der Firma, zum dortigen Tätigkeitsbereich des Klägers) durchgeführt sowie eine aktuelle sachverständige Zeugenaussage des den Kläger behandelnden Facharztes für Innere Medizin eingeholt. Weitere behandelnde Ärzte hat der Kläger auf Anfrage des LSG vom 26.10.2010 nicht benannt. Wenn das Berufungsgericht aus den ihm vorliegenden aktenkundigen medizinischen und berufskundlichen Unterlagen nach Meinung des Klägers die falschen Folgerungen gezogen hat, so kommt es darauf im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde von vornherein nicht an. Denn nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann hier eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie Beweiswürdigung) nicht gerügt werden. Auch auf eine Verletzung des § 103 SGG (Sachaufklärungspflicht) durch das LSG kann sich der Kläger nicht berufen. Hierfür wäre (*ebenfalls nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG*) erforderlich, dass das LSG einem Beweisantrag des Klägers ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Auch dies kann nicht festgestellt werden. Schließlich hatte der Kläger ausreichend Gelegenheit, sich sowohl schriftlich als auch mündlich zur Sache zu äußern, und hat dies auch getan. Sein Vortrag ist vom LSG gewürdigt worden, wie das angefochtene Urteil ausweist. Wenn der Kläger die Entscheidung für falsch hält, ist dies für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren unerheblich. Wie sich schon aus dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG ergibt, lässt sich die inhaltliche Richtigkeit des Berufungsurteils mit einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüfen.
- 7 Nach allem kann mangels hinreichender Erfolgsaussicht der vom Kläger beabsichtigten Rechtsverfolgung weder PKH bewilligt noch ihm zur Durchführung des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Der Vertretungszwang vor dem BSG gemäß § 73 Abs 4 SGG schließt es zudem aus, dass sich der Kläger in einem solchen Verfahren vor dem BSG selbst vertritt.

